

Satzung der Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e. V.

I. Name – Sitz - Zweck

§ 1

1)

Der am 8. Juni 1922 gegründete Verein führt den Namen „Rudergesellschaft Lahnstein 1922 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lahnstein und ist unter der VR – Nr. 1623 in das Vereinsregister des Amtsgericht Koblenz eingetragen.

2)

Der Verein bezweckt die Pflege des Ruder- und Wassersports sowie ergänzende Sportarten auf Grundlage des Amateursports.

3)

Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Für die Erfüllung des Vereinszweckes steht ein eigenes Grundstück zur Verfügung, auf dem ein eigenes Bootshaus mit entsprechendem Sportgerät unterhalten wird.

§ 2

Die Flagge

Führt im weißen Feld einen Diagonalstreifen blau-orange von links unten nach rechts oben. Im linken oberen Feld sind die Buchstaben „RGL“ in einem Dreieck angeordnet.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1)

Die Mitglieder sind:

- a) ausübende Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2)

Ausübende Mitglieder sind:

A) der Vorstand der RGL

B) ausübende aktive Mitglieder der RGL, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die ausübenden Mitglieder haben Anteil am Vermögen der Gesellschaft, sie können an der Mitgliederversammlung vollberechtigt teilnehmen und das Bootshaus und das Rudergerät nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung benutzen.

3)

Unterstützende Mitglieder sind:

A) ausübende aktive jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

B) Unterstützende inaktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die unterstützenden Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, insbesondere zur Mitgliederversammlung, in der sie aber nur an der Beratung teilnehmen. Der jeweilige Vereinsvorsitzende kann aus den Reihen der unterstützenden Mitglieder einen oder mehrere Vertreter benennen, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.

Die ausübenden jugendlichen Mitglieder haben nur Stimmrecht, in Fragen des internen Ruderbetriebes. Die ausübenden Mitglieder zu A) können das Rudergerät und die Einrichtungen des Bootshauses nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung benutzen.

4)

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dem Deutschen Rudersport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenmitglied und der Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ausübenden Mitglieder, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.

III. Aufnahme, Beiträge, Strafen, Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 4

1)
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Vorsitzenden.

2)
Neu eintretende ausübende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

§ 5

1)
Mit Ausnahme der Ehrevorsitzenden und der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet, deren Höhe der Vorstand festlegt.

2)
Alle beitragspflichtigen Mitglieder können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden.

3)
Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorbringen besonderer Gründe im Einzelfall die monatlichen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zeitweise zu erlassen.

§ 6

1)
Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des Monats fällig. Wer mit seiner Zahlung länger als 3 Monate im Rückstand verbleibt, verliert während der Dauer dieses Zustandes sein Stimmrecht auf alle Abstimmungen, sowie das Recht zur Benutzung der Clubeinrichtungen.

2)
Mitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig mit ihren Beiträgen und sonstigen Zahlungen im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand, unbeachtet von § 7, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht für die Zeit der Vereinszugehörigkeit bleibt bestehen.

§ 7

1)
Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch den Austritt
- c) durch den Ausschluss

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.

2)
Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres statthaft. Er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand **schriftlich** anzukündigen.

3)

a)
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grunde vom Vorstand beschlossen werden.

b)
Der Ausschluss darf nur erfolgen, nachdem den Betroffenen ausreichend Gehör zu seiner Rechtfertigung gegeben worden ist. Es ist ihm ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.

c)
Gegen einen auf Ausschließung lautenden Beschluss bleibt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an den DRV zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

d)
Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

§ 8

1)

Bei schweren Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, sowie bei schweren Verstößen gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins, hat der Vorstand die Angelegenheit zu untersuchen, wobei er Mitglieder zur Vernehmung als Zeugen vorladen kann. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer solchen Vorladung nachzukommen.

2)

Gegen für schuldig befundene Mitglieder hat der Vorstand einzuschreiten. Die Strafe bestimmt der Vorstand.

3)

Bei kleineren Verstößen hat der Vorsitzende das Recht, in eigener Zuständigkeit Verweise und Geldstrafen bis zu EUR 25.- zu erteilen, sowie die Schuldigen bis zu sechs Wochen vom Ruderbetrieb auszuschließen. Bei Verstößen nach § 8 Ziff. 1) kann der Vorsitzende die Betroffenen bis zur Entscheidung durch den Vorstand vom Ruderbetrieb ausschließen und ein Vorstandsmitglied mit der Einleitung der erforderlichen Ermittlungen beauftragen.

§ 9

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung des Rudergeräts und sonstigen Vereinseigentums haften die Betroffenen nach Maßgabe des § 21 Ziff. 4.

IV. Verwaltung

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 11

Der Vorstand wird besetzt mit der Position:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1) Den beiden Vorsitzenden
(Vorsitzender Sport / Vorsitzender Verwaltung) | 12) Wanderrudern |
| 2) Geschäftsführung/ Verwaltung | 13) Freizeitrudern |
| 3) Leiter der Finanzen (1 – 3 engerer Vorstand) | 14) Bootspark |
| 4) 2. Leiter Finanzen | 15) Ruder - AG |
| 5) 2. Geschäftsführer | 16) Veranstaltungsleiter |
| 6) Trainingsleitung | 17) Gastronomie |
| 7) 1. Trainer | 18) Werbung |
| 8) 2. Trainer | 19) Presse / Chronik |
| 9) Jugendabteilung | 20) Hauswart |
| 10) Frauenabteilung | 21) Bauausschuss/Technik |
| 11) Eltern und Jugend | 22) Vereinsarzt |

Personalunion bei engeren Vorstand ist unmöglich, sie ist beim erweiterten Vorstand zulässig.

§ 12

1)

Die Vorsitzenden sind alleine vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB. .

2)

Verwaltungstechnisch ist zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins in allen Vermögens- und Rechtsangelegenheiten außer der Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden eine solche eines weiteren Mitgliedes des eingetragenen Vorstandes erforderlich. Diese Beschränkung soll jedoch nicht im Register zum Ausdruck kommen.

3)

Gewählt wird der Vorstand in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt, kann auch durch Zuruf gewählt werden. Der Wahlleiter wird von der Versammlung gewählt. Es werden gewählt:

Der Vorstand alle 3 Jahre

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Für alle Vorstandswahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet

- a) beim engeren Vorstand die Ergänzungswahl durch eine Hauptversammlung,
- b) beim erweiternden Vorstand durch den Vorstand selbst statt. Diese Bestellung gilt nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 14

Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung widerrufen werden. Erforderlich dazu ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung soll dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 15

1)

Der Vorstand führt nach innen und nach außen die Verwaltung des Vereins und hat die Vertreter des Vereins in die Verbände etc. zu wählen.

2)

Der Vorstand ist berechtigt, außerhalb des Voranschlags über Vereinsgelder bis zur Höhe von EUR 3.000,00 im Geschäftsjahr ohne vorherige Genehmigung einer Mitgliederversammlung zu verfügen.

3)

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn es von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

4)

Eine Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei engere, anwesend sind.

§ 16

1)

Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die außerordentlichen Hauptversammlung

2)

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des auf den Schluss des Geschäftsjahres folgenden zweiten Kalendervierteljahr stattfinden. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Jahreshauptversammlung hat:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes
2. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und Beschluss zu fassen über
3. die Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl vom Vorstand und zwei Kassenprüfer
5. den Voranschlag für das kommende Jahr

3)

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen wenn

- a) der Vorstand es beschließt
- b) mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beantragen

4)

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei den Vorsitzenden eingereicht werden. Über andere, nicht vorher eingereichte Anträge kann in allen Versammlungen nur dann beraten und beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Beratung einverstanden sind.

5)

Zu jeder Mitgliederversammlung müssen, mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung, sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

6)

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter fünf Vorstandsmitglieder, von denen zwei dem engeren Vorstand angehören.

7)

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so hat eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Diese Versammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. In der Einladung ist auf unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlüssen über die Entlastung und in sonstigen Fällen in eigener Sache ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden Stimmberechtigten ausgeübt werden.

9)

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür erklären. Zu Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10)

Über Verlauf jeder Versammlung hat der Geschäftsführer einen Verhandlungsbericht aufzunehmen, der die gefassten Beschlüsse enthält. Der Bericht ist vom Geschäftsführer und Verhandlungsleiter zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung vorzulegen.

§ 17

Die in der Hauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Vorjahres nicht angehört haben. Sie haben anhand der Bücher und Belege die Kassenführung und Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten sowie ggfs. Entlastung zu beantragen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

1)

Der Leiter der Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Kassen- und Rechnungswesens innerhalb des Vereins verantwortlich. Er bereitet den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr vor und legt diesen nach Begutachtung durch den Vorstand der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

2)

Der Voranschlag soll enthalten Beträge für

- a) sportliche Zwecke, insbesondere Regattenbesuche einschließlich Transportkosten
- b) die Bewirtschaftung des Bootshauses (Gas, Wasser, Stromkosten, etc.
- c) die Unterhaltung des Bootshauses in Dach und Fach
- d) die Unterhaltung des Bootsmaterials
- e) Versicherungsbeiträge, Beiträge an Sportverbände etc
- f) Die Rücklage, aus der größere Bauunterhaltungsarbeiten und Bootskäufe bestritten werden sollen.
- g) Veranstaltungen, Unvorhergesehenes und Sonstiges
- h) Geschäftsbedürfnisse (Geschenke, Porto, Schreibmaterial)

Die im Voranschlag bei den einzelnen Positionen ausgewiesenen Gelder, die nicht verbraucht werden, sind nicht übertragbar und fließen der Rücklage zu.

§ 19

1)

Zur reibungslosen Abwicklung des Ruderbetriebes wird ein Trainingsausschuss gebildet. Dieser besteht aus:

1. dem Trainingsleiter
2. dem ersten und zweiten Trainer
3. dem Leiter der Jugendabteilung
4. dem Leiter der Frauenabteilung

2)

Der Trainingsausschuss hat die Ausbildung der Ruderer und die Durchführung des Trainings der Rennrunderer zu überwachen. Er schlägt dem Gesamtvorstand den Besuch der Regatten vor. Die endgültige Entscheidung über den Besuch der einzelnen Regatten trifft der Gesamtvorstand. Der Trainingsausschuss hat in gemeinsamer Beratung die für die einzelnen Regatten abzugebenden Meldungen zusammenzustellen und über die besuchten Regatten dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 20

Preise und Ehrenurkunden die bei Wettfahrten endgültig errungen worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Ehrenabzeichen bleiben Eigentum der Sieger.

§ 21

1)

Die Durchführung des Trainings bestimmt der Trainingsleiter im Benehmen mit den Trainingsausschuss.

2)

Sämtliche Rennmannschaften haben sich einem regelmäßigen Training zu unterziehen. Sie sind vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten ehrenwörtlich zu verpflichten, die auferlegten Trainingsvorschriften zu erfüllen. Grobe Verstöße hiergegen können mit dem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

3)

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

4)

Die Mitglieder hingegen haften:

- a) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zerstörung des Bootsparks haftet die Mannschaft des betreffenden Bootes mit 50 % des entstandenen Schadens, gleich welcher Höhe.
- b) Beschädigungen, die im Bootshaus mutwillig herbeigeführt werden, müssen von den Betreffenden in voller Höhe ersetzt werden.

V.

Schiedsgericht

§ 22

1)

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins erfolgt auf Antrag eines Beteiligten durch ein von Fall zu Fall zusammentretendes Schiedsgericht. Obmann des Schiedsgerichtes ist ein Mitglied des Vorstandes, das vom Gesamtvorstand hierzu bestimmt wird. Der Obmann bestimmt zwei weitere Mitglieder als Beisitzer. Jede der streitenden Parteien bestimmt noch je einen weiteren Beisitzer aus den Mitgliedern des Vereins. Wird der Beisitzer von einer streitenden Partei binnen einer Woche nach der schriftlichen Aufforderung durch den Obmann nicht schriftlich benannt, so bestimmt der Obmann auch den Beisitzer der säumigen Partei.

2)

Die nach Anhörung der Parteien mit Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Gegen die Strafe des Ausschlusses bleibt innerhalb einer Woche Berufung an den DRV zulässig.

VI.

Auflösung des Vereins und Liquidation

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist mindestens drei Wochen vorher einzuberufen. Den Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fällen.

§ 24

Die Liquidation geschieht durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins (nach durchgeführter Liquidation) so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Deutsche Krebshilfe, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und für die Förderung des Rudersports zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass der Verein durch obrigkeitliche Anordnung aufgehoben werden sollte.

Die Satzung wurde beschlossen am 21. 11. 1961, neu gefasst am 07. 03. 1975, ergänzt am 25. 03. 1977, sowie abgeändert und ergänzt am 27. 03. 1992 und am 31. 03. 2006